

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über staatliches Kindergeld
vom 12. März 1987**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld (GBl. I Nr. 6 S. 43) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

Als Kinder im Sinne der Verordnung gelten die

- a) leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, für die der Bürger das Erziehungsrecht hat,
- b) Kinder des Ehegatten, für die dieser das Erziehungsrecht hat,
- c) Kinder, für die dem Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen wurde.

§ 2

(1) Das staatliche Kindergeld wird ab 1. des Monats gezahlt, in dem der Anspruch entsteht.

(2) Das staatliche Kindergeld wird gezahlt bis einschließlich des Monats, der

- a) der Beendigung des Besuches
 - der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule bzw. Sonderschule,
 - der Klasse 10 einer Spezialschule bzw. Spezialklasse,
 - der achtklassigen Hilfsschule
- b) der Vollendung des 16. Lebensjahres schwerstgeschädigter Kinder

folgt. Das gilt auch, wenn für diesen Monat bereits Lehrlingsentgelt, Ausbildungsbeihilfe, Stipendium bzw. Unterstützung für schwerstgeschädigte Kinder gezahlt oder anderes Einkommen erzielt wird.

§ 3

Das staatliche Kindergeld wird auch dann gezahlt, wenn Schüler eine freiwillige produktive Tätigkeit entsprechend den Rechtsvorschriften ausüben und Arbeitseinkommen erhalten.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

(1) Personen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, wird das staatliche Kindergeld für ihre mit in der Deutschen Demokratischen Republik wohnenden und ihrem Haushalt angehörenden Kinder gewährt, wenn sie

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben oder
- b) einen länger befristeten Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben und
 - in einem Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb im Sinne des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik stehen,
 - Mitglied einer sozialistischen Genossenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik sind,

— von der Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik eine Rente oder Versorgung erhalten,

— in der Deutschen Demokratischen Republik studieren oder eine Aus- und Weiterbildung erhalten; aufgenommen sind die Personen, die ihr Studium oder ihre Aus- und Weiterbildung auf kommerzieller Basis durchführen.

(2) Staatliches Kindergeld wird auch gewährt, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 5

(1) Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes

- in Höhe von 100 M setzt die Zugehörigkeit zum Haushalt von mindestens zwei,
- in Höhe von 150 M die Zugehörigkeit zum Haushalt von mindestens drei

wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern voraus.

(2) Wird ein Kind wirtschaftlich selbständig oder gehört es künftig nicht mehr dem Haushalt an, ist nach Ablauf des auf die Veränderung folgenden Monats das staatliche Kindergeld entsprechend der Anzahl der nunmehr dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder neu festzusetzen.

§ 6

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung gelten

- a) Kinder bis zur Völlendung des 18. Lebensjahres,
- b) Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie

— sich in der Berufsausbildung befinden,

— noch eine erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule bzw. die Klasse 11 oder 12 einer Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule besuchen,

— als Direktstudenten einer Universität, Hoch- oder Fachschule ein Stipendium bzw. Betriebsstipendium gemäß den Rechtsvorschriften erhalten und das Studium unmittelbar im Anschluß an den Schulbesuch, die Berufsausbildung oder ein Vorpraktikum bzw. im Kalenderjahr der Entlassung aus dem Grundwehrdienst aufgenommen haben.

(2) Verheiratete Kinder des anspruchsberechtigten Bürgers gelten als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung, wenn sie noch bei den Eltern wohnen, die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. b erfüllen und die gleichen Voraussetzungen auch für den Ehegatten vorliegen.

(3) Nehmen Kinder des anspruchsberechtigten Bürgers innerhalb von 2 Jahren nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst auf Zeit bzw. in militärischen Berufen ein Direktstudium auf, gelten sie für die Dauer des Direktstudiums erneut als wirtschaftlich noch nicht selbständig im Sinne der Verordnung. Das gilt nicht, wenn sie ein Stipendium gemäß § 20 Abs. 1 der Förderungsverordnung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 256) erhalten.¹

¹ Z. Z. gelten:

- die Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1985 über die Erhöhung der Unterstützung für Studenten und Lehrlinge mit Kindern (GBl. I Nr. 21 S. 249),
- die Anordnung vom 28. August 1975 über die finanziellen Regelungen bei der Durchführung von Studienabschnitten der Hoch- und Fachschulausbildung in der sozialistischen Praxis — Praktikumsfinanzierung — (GBl. I Nr. 39 S. 671) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1981 (GBl. I Nr. 24 S. 299).